

Unfallbedingter Aufschlag auf den Mietwagen-Normaltarif

Zum unfallbedingten Aufschlag auf den Normaltarif wird der BGH noch immer missverstanden. Aus Sicht der Versicherer ist alles oberhalb des bei Fraunhofer ausgewiesenen Betrages ein ungerechtfertigter Unfallersatztarif. Dass das nicht richtig sein kann, liegt schon deshalb auf der Hand, da Fraunhofer nur eine von mehreren etablierten Schätzgrundlagen ist und besondere Bedingungen unterstellt, mit denen lediglich der günstigste Teil von „Normaltarifen“ erfasst wird, die mit Internetbuchung, Vorreservierung, Vorkasse usw.

Viele Gerichte haben die BGH-Vorgabe zum unfallbedingten Aufschlag noch nicht umgesetzt und wenden sie daher auch nicht an. In den Schriftsätzen der Beteiligten geht es vielfach auch wild durcheinander. Es handelt sich hiermit um einen Versuch, den Knoten zu lösen.

Ausgangspunkt

Die in der Mietwagenrechtsprechung wohl am häufigsten zitierte¹ Formulierung des BGH lautet:

„Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand des Weiteren nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen nach § 249 BGB erforderlich sind.“

(Fettdruck durch den Autor)

Diese Formulierung findet sich so oder ähnlich² seit 2006 in einer Vielzahl von BGH-Urteilen wieder, zuletzt mit Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 245/11, Rz. 15.

Grundzüge des Schadenrechts

Im zitierten Absatz des BGH-Urteils sind eherne Grundsätze des Schadenrechts enthalten und speziell auf die Mietwagenproblematik bezogen worden.

Dispositionsfreiheit und Ersetzungsbefugnis:

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 hat der Geschädigte das Recht, die Schadensbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen und die erforderlichen Kosten vom

Schädiger ersetzt verlangen. Ihm obliegt die Ersetzungsbefugnis. Damit kann er entscheiden, auf Naturalersatz zu verzichten und selbst einen Dienstleister zu beauftragen, also für den Schädiger den Schaden zu beheben und erforderliche Kosten bei ihm geltend zu machen. In der Wahl der Mittel ist er frei. Er kann wählen, was seinen Interessen am besten entspricht.

Wirtschaftlichkeitsgebot:

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist vom Grundsatz der Erforderlichkeit abgeleitet. Es verpflichtet den Geschädigten wie ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch zu handeln mit dem Ergebnis, von mehreren den Schaden beseitigenden Alternativen – wenn vorhanden – die günstigere auszuwählen.

Begleitende und diese Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebotes abschwächende sowie die Subjektivität der nachträglichen Betrachtung hervorhebende Stichworte sind darin: „im Rahmen des ihm Zumutbaren“, „innerhalb eines gewissen Rahmens“.

Erforderlichkeit

Grundsätzlich hat der Geschädigte zur Berechtigung der von ihm vorgenommenen Ersatzdisposition und den entstandenen Forderungen vorzutragen. Die Frage der Erforderlichkeit zielt darauf ab, wie hoch der Marktpreis einer vergleichbaren Leistung zum Anmietzeitpunkt am örtlichen Markt gewesen ist. Wenn die Schadenersatzforderung dem Marktpreis entsprach, ist sie als erforderlicher Herstellungsbetrag anzusehen. Nach § 287 ZPO kann die Forderung im Rahmen einer Schätzung mit einer Marktpreiserhebung verglichen werden. Der BGH hat den Tatrichter dazu „besonders freigestellt“. Passt die Forderung ins Bild, ist sie vom Haftpflichtversicherer zu erstatten³. Einer Aufschlagsdiskussion bedarf es dann nicht.

FEHLER 1

Versicherer suggerieren in ihrem Vortrag einen Vorrang der Zugänglichkeitsdiskussion. Diesen gibt es nicht. Sofern der Betrag erforderlich ist, ist die Frage nach der Zugänglichkeit zu günstigeren Tarifen lediglich dann zu stellen, wenn der Versicherer Beweis dafür angeboten hat, dass der Geschädigte ein günstigeres annahmefähiges und vergleichbares Mietwagenangebot vorliegen hatte und sich trotzdem für ein teureres Angebot entschieden hat.

Unfallersatztarif

Entscheidend ist nun, dass auch der vom BGH sogenannte „Unfallersatztarif“ dann als erstattungsfähig anzusehen ist, wenn aus der Sicht des Geschädigten erforderliche unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters zu einem Preis merklich oberhalb des Normaltarifes geführt haben (ein „erforderlicher Unfallersatztarif“). Die Lösung für den „erforderlichen Unfallersatztarif“ ist ein Aufschlag auf den Normaltarif, „unfallbedingter Aufschlag“ genannt⁴, dessen Ausmaß ebenso wie die Höhe des Normaltarifs zu schätzen ist (§ 287 ZPO).⁵

Die Aufschlagsdiskussion steht demzufolge auf der Basis des § 249 BGB⁶. Der BGH im oben zitierten Urteil vom 05.02.2013:

„... durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen nach § 249 BGB erforderlich sind.“

1) ... und gleichzeitig fehlgedeutete...

2) Dem Sinn nach aber immer gleich.

3) Vorbehaltlich des Beweises der Zugänglichkeit zu einem günstigeren Preis unterhalb der Erforderlichkeit, beweisbelastet ist der Schädiger.

4) Dem Begriff Unfallersatztarif kommen zwei Bedeutungen zu, siehe dazu auch MRW 4/2016, Seite 62 ff.

5) Zumeist liegt er bei 20 Prozent. Auch 10 und 30 Prozent werden hier und dort aufgeschlagen.

6) Und nicht des § 254 BGB (Schadenminderungspflicht).

Wichtig ist also die Trennung von der zweiten Art des Unfallersatztarifes, den man als einen Unfallersatztarif alter Prägung ansehen kann. Die zwei Arten des Unfallersatztarifes:

1. Der im Rahmen der Erforderlichkeit zu beurteilende, um den unfallbedingten Aufschlag erhöhte Normaltarife (bzw. der „249er-Unfallersatztarif“):

Dessen Preiserhöhung über den Normaltarif hinaus beruht auf erforderlichen unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters. Der Geschädigte hat vorzutragen, dass er auf bestimmte unfallersatztypische Leistungen des Vermieters angewiesen war, die im normalen Mietalltag und damit im Grundpreis des Normaltarifes unüblich sind und die vom Vermieter nicht berechnet worden wären, wenn der Geschädigte als Normalmieter – also nicht nach einem Unfall und zu den im Normalgeschäft geltenden Bedingungen – aufgetreten wäre. Es muss sich dabei um Zusatzleistungen handeln, die einen Aufwand oder ein Risiko bedeuten und damit eine Preiserhöhung des Grundpreises rechtfertigen.

Der BGH hat die Vorfinanzierung des Mietzinses durch den Vermieter genannt.

Andere Mehrleistungen und vom Vermieter übernommene Risiken können sein:

- Vorfinanzierung der Umsatzsteuer auf den Mietzins,
- Verzicht auf die finanzielle Sicherheit durch das Verlangen einer Kautions vom Mieter für eventuelle Unfallbeschädigungen am Mietfahrzeug, Nichtbetankung, Fehlbetankung, Fehlbedienung oder ähnlich,
- ungeklärte Haftung des Unfallgegners und Eintrittspflicht des Versicherers und damit Risiken des Ausgleiches des Rechnungsbetrages zum Teil durch den Geschädigten wegen finanziellen Unvermögens oder mangelndem Zahlungswillen bei späterer Feststellung einer Teilschuld,
- die Kurzfristigkeit der Mietwagenverfügbarkeit bei adhoc-Bedarf,
- die Notwendigkeit, einen kompletten Fuhrpark vorzuhalten mit kostentreibenden Folgen für die Auslastung, Unklarheit über Dauer der Anmietung und damit fehlenden Planbarkeit und sich verschlechternde Auslastung,
- Aufwand durch Sonderberatung zur Vermietung nach einem Unfall, zum Beispiel zur Abtretung, zum Anrecht auf eine weitgehende Haftungsreduzierung und weiterer Nebenleistungen sowie auch zur auszuwählenden Fahrzeuggruppe, für welche teure Listen oder kostenpflichtige EDV-Systeme benötigt werden,
- das Risiko, wegen nicht vorhandener finanzieller Mittel des Geschädigten, auf Kosten sitzen zu bleiben, die im Rahmen der Miete unvorhergesehen auf den Geschädigten zukommen könnten und für die der Vermieter anders als üblich keine Kautions verlangt.

Weitere Aufschlagsgründe sind denkbar.

2. Der „254er-Unfallersatztarif“, für den es im Rahmen der Erforderlichkeit keine Begründung wegen Mehraufwandes oder spezieller Risiken gibt und der dem Geschädigten als verständigem und wirtschaftlich denkendem Menschen als zu hoch erscheinen müsste. Doch wenn der Geschädigte beweisen kann, dass ihm in seiner konkreten Situation nach einem Unfall kein anderes günstiges Angebot zur Verfügung stand – hier dürften zum Beweis die Ergebnisse einer Erkundigung nach günstigeren Angeboten eine gewichtige Rolle spielen – ist auch dieser Unfallersatztarif außerhalb der Erforderlichkeit ausnahmsweise zu erstatten.

Die Unterscheidung der beiden Arten eines Unfallersatztarifes ist wichtig. Sie hat erhebliche Bedeutung für die Anwendung des § 249 BGB zur Mietwagenfrage in der Rechtsprechung der Instanzgerichte. Die Ge-

richte treffen diese Unterscheidung bisher häufig nicht. Die Folgen sind schwerwiegend.

Entweder

1. wird dann eine grundsätzliche Erkundigungspflicht unterstellt und/oder
2. wird eine Abhängigkeit eines unfallbedingten Aufschlages von der Eilbedürftigkeit der Anmietung gesehen.

Beides ist fehlerhaft.

Erkundigungspflicht

FEHLER 2

Gerichte unterstellen eine generelle Erkundigungspflicht.

Im Zusammenhang mit den beiden Arten des Unfallersatztarifes ist darauf hinzuweisen, dass die häufig ganz grundsätzlich angenommene Erkundigungspflicht rechtsfehlerhaft ist. Die Erkundigungspflicht steht entsprechend der BGH-Rechtsprechung lediglich im Raum, wenn der Geschädigte beweisen will, dass ein eigentlich deutlich überhöhter Tarif ausnahmsweise zu erstatten ist.

Anders einige Gerichte, wie zum Beispiel die aktuelle Rechtsprechung des OLG Düsseldorf. Hier flankiert die grundsätzliche Erkundigungspflicht die Fraunhofer-Anwendung des Gerichtes zur Schätzung des Normaltarifes (Urteil vom 24.03.2015, Az. I-1 U 42/14:

Hier ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass die Firma T. G. & C. K. nicht der einzige Anbieter vergleichbarer Mietfahrzeuge auf dem örtlich relevanten Markt war. Soweit sich aus einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung (dazu s.u.) nichts anderes ergibt, könnte die Klägerin die konkreten von dieser Firma in Rechnung gestellten Mietkosten bereits im Hinblick auf die Höhe des verlangten Entgelts daher nur verlangen, wenn sie sich auf dem örtlich relevanten Markt orientiert und Konkurrenzangebote eingeholt hätte (vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008, Az. VI ZR 210/07, NJW-RR 2009, 318, juris Rn. 6; Urteil vom 11.03.2008, Az. VI ZR 164/07, VersR 2008, 699 f., juris Rdn. 15). Das hat die Klägerin hier aber bereits nach eigenem Vorbringen nicht getan. (...)

- b) *Eine subjektbezogene Schadensbetrachtung vermag die Klägerin hier nicht zu entlasten. Es sind keine Umstände ersichtlich, die die Klägerin gehindert hätten, sich über das konkrete Mietwagenangebot vor Ort zu orientieren. Im Gegenteil: Da die Klägerin selbst Handel betreibt, hätte eine solche Wirtschaftlichkeitskontrolle eher nahegelegen. Sie wäre auch ohne Weiteres durchführbar gewesen, da sich der Unfall an einem Montag im August ereignete und die Anmietung erst 3 Werktage später, nämlich an dem folgenden Donnerstag, erfolgte.*

(...)

- c) *Wenn der Geschädigte aber nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt, und auch keine Umstände ersichtlich sind, die es bei einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung als geboten erscheinen lassen, u.U. auch nicht erforderliche Mietwagenkosten zu ersetzen, dann muss zur Schadensermittlung auf die objektive Marktlage rekurriert werden; denn dann kommt es im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung entscheidend darauf an, zu welchen Bedingungen der Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte.*

Das ähnelt einem Spiel „Hase und Igel“. Weil der Geschädigte sich nicht erkundigt hat (ohne dass zuvor eine erhebliche Preisüberhöhung über dem Normaltarif festgestellt wurde) und zu unterstellen sei, dass es mehrere

7) Eine einfache und für Juristen gut verständliche Unterscheidung wären der 249er-Unfallersatztarif und der 254er-Unfallersatztarif.

Anbieter gegeben habe, habe der Geschädigte zu teuer angemietet. Eine Begründung für die Erforderlichkeit eines höheren Betrages habe der Geschädigte ebenso wenig geliefert wie den Beweis der Nichtzugänglichkeit zum Normaltarif, also seien die Mietwagenkosten im Rahmen der Erforderlichkeit zu schätzen und die liegen bei Fraunhofer und damit so niedrig, dass der geforderte Betrag immer als ein Unfallersatztarif hingestellt werden kann. So lässt sich allein mit dem Ausgangspunkt der Fraunhofer-Linie jeder darüber liegende Betrag als Unfallersatztarif bezeichnen und eine Erkundigungspflicht immer annehmen, das auch dann, wenn die Forderungen im Rahmen der SchwackeListe liegen, die der BGH als verwendbar betrachtet.

Doch der Geschädigte ist in seiner Disposition frei. Das Wirtschaftlichkeitsgebot hat er zwar zu beachten. Doch das bedeutet nicht, dass er für den Schädiger sparen und sich so verhalten muss, als würde er die Kosten selbst tragen. Deshalb muss er eben keine Marktforschung betreiben. Er darf sich damit begnügen, ein ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbares Mietwagenunternehmen zu beauftragen.⁸

AG Hohenstein-Ernstthal, 4 C 540/17 vom 20.12.2017:

„Kein Unfallgeschädigter hat zum Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzwagens die Pflicht ein oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Eine derartige Pflicht besteht erst dann, wenn er erkennen kann, dass er mit der Anmietung einen Mietwagenpreis verursacht, der derart deutlich über dem Marktdurchschnitt der Mietwagenpreise liegt, dass dann dieser Mietwagenpreis nicht unmittelbar zur Schadensbeseitigung erforderlich ist. Dann, aber eben erst dann, wäre ein Unfallgeschädigter verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen. (...) Lediglich ergänzend stellt das Gericht fest, dass die Rechtsauffassung der Beklagten, jeder Unfallgeschädigte müsse sich in jedem Fall nach günstigeren Mietwagenangeboten erkundigen, insbesondere wenn er dazu Zeit hat, unzutreffend ist.“

Lediglich ein erheblich überbeuertes Angebot hat zur Konsequenz, dass seine subjektiven Erkenntnismöglichkeiten zur Nachfrage und Erkundigungen nach günstigeren Angeboten führen.

BGH VI ZR 7/09 vom 02.02.2010:

„Liegt die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht, wird sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemühen. Die Frage, welche Bemühungen um einen günstigeren Tarif dem Geschädigten zuzumuten sind, ist somit maßgeblich beeinflusst von der Höhe des Mietpreisangebots.“
(Fettdruck durch den Autor)

Macht ein Geschädigter einen zwar über einem ortsüblichen Normaltarif liegenden Betrag geltend, den er jedoch damit begründet, dass unfallbedingte Mehrleistungen erforderlich gewesen sind, ist einerseits der unfallbedingte Aufschlag zu prüfen und kann andererseits keine Grundlage für einen Verstoß gegen die Erkundigungsverpflichtung vorliegen. Wenn ein höherer Preis lediglich deshalb berechnet wird, weil zusätzliche Leistungen speziell für ihn erforderlich sind, um die Schadensbeseitigung in eigener Regie vornehmen zu können, kann ihm daraus keine Beweislast für die Nichtzugänglichkeit zu günstigeren Tarifen auferlegt werden. Eine Anmietung im Rahmen der Schwackewerte oder bei Erforderlichkeit etwas darüber kann keine Erkundigungspflicht nach sich ziehen, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung von „mehrfach überhöht“ spricht.

Die Vermischung des Listenstreits und Erkundigungspflicht überspannt zudem die Anforderungen an Geschädigte, Vermieter und auch an die Arbeit der Anwaltschaft.

Der BGH hat diesem Missverständnis rund um den Begriff Unfallersatz-

tarif allerdings nach Auffassung des Autors durch seine unglückliche Formulierung Vorschub geleistet. Er hat den Weg einer Schätzung des Normaltarifes zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag auch einen „Unfallersatztarif“ genannt. Den Gerichten fällt es daher schwer, zwischen einem Unfallersatztarif mit erforderlichem Aufschlag und einem Unfallersatztarif außerhalb der Erforderlichkeit zu unterscheiden.

Über die unklare Begrifflichkeit hinaus hat der BGH zur Bestimmung des erforderlichen Normaltarifes zuzüglich Aufschlag in den weiteren Formulierungen durchaus klare Vorgaben gemacht. BGH-Urteil vom 30. Januar 2007, Az. VI ZR 99/06:

„Für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten kommt es insbesondere darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders frei gestellte Tatrichter (...) zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Zuschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt ...“

Trägt der Kläger zur Rechtfertigung eines über dem Normaltarif befindlichen Erstattungsbegehrens also vor, dass der Geschädigte auf unfallbedingter Mehraufwendungen des Vermieters angewiesen war, kann es sich nicht um einen Unfallersatztarif alter Prägung handeln, der insoweit nach dem § 254 BGB zu behandeln wäre, als der Kläger diesen nur dann erstattet verlangen könnte, wenn er beweisen würde, dass ihm kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen ist, wozu sicherlich zunächst eine Erkundigung gehören würde.

Das wäre eine unzulässige Vermischung der §§ 249 und 254 BGB. BGH VI ZR 234/07 vom 24.06.2008, Rz. 26:

„...ergibt sich, dass dem Geschädigten ein Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen ist, die der Tatrichter zur Schadensbehebung als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ansieht. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich war ... Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen.“

Eilbedürftigkeit

FEHLER 3

Unfallbedingter Aufschlag nur bei Eilbedürftigkeit.

Dabei ist das Vorliegen einer der zuvor genannten Aufschlagsgründe als ausreichend anzusehen. Landgericht Bonn, Urteil vom 09.02.2018, Az. 15 O 193/17:

„einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist (BGH Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11..). Danach rechtfertigt allein die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit eine Kreditkarte bei Anmietung des Ersatzwagens einzusetzen, einen pauschalen Aufschlag. Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist dagegen nicht von Belang. Dieser Rechtsprechung hat sich mittlerweile auch der 15. Senat des Oberlandesgerichts Köln angeschlossen.“

Einen Zusammenhang zum Zeitverzug zwischen Unfall und Anmietung

8) Amtsgericht Köln 268 C 100/17 vom 19.12.2017

kann es nicht geben, wenn der Kläger den unfallbedingten Aufschlag und nicht den 254er-Unfallersatztarif geltend macht. Bis auf die Auslassungsfrage des Unfallersatzvermieters bei adhoc-Bedarf sind die Verursachungsgründe des unfallbedingten Aufschlages von zeitlichen Fragestellungen unabhängig. Zum Beispiel wenn die Haftung unklar ist, ergeben sich Zusatzrisiken, die auch dann entstehen, wenn der Unfall eine Woche oder einen Monat zurückliegt. Wenn der Mieter zur Vorfinanzierung oder Kautions nicht in der Lage ist, hat auch das mit der vergangenen Zeit seit dem Unfall nichts zu tun.

Daher ist kein Raum für eine umgekehrte Herangehensweise einiger Gerichte: Wer Zeit hat, muss ich erkundigen und wenn Zeit vorhanden war, gibt es keinen Aufschlag. Die Autovermietung erbringt in der Regel in jedem Schadenfall zahlreiche unfallspezifische Mehrleistungen, so dass der pauschale Aufschlag zu berücksichtigen ist.

Viele Gerichte wenden das seit längerem korrekt an. Zum Beispiel hat der „Mietwagensenat“ des OLG Köln seine Rechtsprechung insbesondere zum pauschalen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen in Übereinstimmung mit der Auffassung des BGH konkretisiert, Urteil zum Az. 15 U 220/14 vom 16.06.2015:

„Die Berufung der Klägerin hat jedoch Erfolg, soweit sie sich gegen die Aberkennung eines pauschalen Aufschlages in Höhe von 20 % für unfallbedingte Mehraufwendungen durch das Landgericht wendet. Zwar hat

das Landgericht – entgegen den Ausführungen der Klägerin – die Zubilligung eines solchen Aufschlages nicht an den vermeintlich fehlenden Darlegungen zur Einsatzmöglichkeit einer Kreditkarte scheitern lassen (vgl. die Ausführungen auf Seite 8 UA). Es hat vielmehr ausgeführt, dass trotz des von ihm festgestellten fehlenden Einsatzes von Kreditkarten kein erhöhter Aufwand der Klägerin infolge einer unfalltypischen Ausnahmesituation im Sinne von Eilbedürftigkeit, Notlage oder Ungewissheit über die tatsächliche Mietzeit erkennbar gewesen sei. Dies ist jedoch für die Zubilligung eines pauschalen Aufschlages in Höhe von 20 % auf den nach § 287 ZPO geschätzten Normalpreis auch nicht kumulativ erforderlich:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hängt die Zubilligung eines pauschalen Aufschlages davon ab, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden. Einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer anderen Art der Vorleistung verpflichtet ist (vgl. BGH Urt. v. 5.3.2013 –VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen rechtfertigt also allein schon die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit, eine Kreditkarte bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs einzusetzen einen pauschalen Aufschlag. Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist dagegen nicht von Belang.“

Rechtsprechung

■ Weitergehende Erkundigungspflicht nur bei vielfach überhöhtem Preis

1. Ein Geschädigter ist so zu stellen, wie er ohne den Unfall stehen würde.
2. Auch bei einem gewerblich zugelassenen Fahrzeug entsteht dem Halter durch den Entzug der Mobilität ein erstattungsfähiger Schaden.
3. Es ist nicht ersichtlich, warum der Kläger die verlängerte Reparaturdauer zu vertreten hätte.
4. Die Beklagte hat nicht konkret dargelegt, dass für den Geschädigten zu dem von ihr behaupteten Preis ein Fahrzeug anzumieten gewesen wäre (§ 254 BGB), daher sind die in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.
5. Angefallene Zusatzkosten für separat erforderliche Nebenleistungen Winterreifen, weitgehende Haftungsreduzierung, Sonderkosten für zentral gelegene Mietwagenstation und mehrere Zusatzfahrer sind durch den Schädiger zu erstatten.
6. Eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten besteht allenfalls dann, wenn der angebotene Preis vielfach überhöht ist.
7. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfällt bei klassenkleinerer Anmietung.

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 05.04.2018. Az. 22 U 47/16
(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 02.03.2016, Az. 42 O 126/15)*

Sachverhalt

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin, gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte, hat der 22. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, ElBholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 2018 durch den Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. März 2016 – 42 O 126/15 – teilweise abgeändert und neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 9.476,51 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Mai 2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
2. Den Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.